



Musikschule Reglement und Vergünstigungen

Botschaft des Gemeinderates an den Einwohnerrat
(2017.31)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Zusammenfassung

1.1 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

1. Die Einführung von zusätzlichen Vergünstigungen der Musikschultarife ab Schuljahr 2018/19 wird genehmigt.
2. Das Musikschulreglement wird genehmigt.

1.2 Um was geht es?

1.2.1 Verfassung der Eidgenossenschaft

Am 23. September 2012 haben Volk und Stände einen neuen Verfassungsartikel zur Stärkung der musikalischen Bildung in der Schweiz mit grossem Mehr angenommen.

Art. 67a Musikalische Bildung

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

³ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

1.2.2 Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG)

In der Folge wurde durch Ziff. I des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015, folgender Artikel eingefügt und am 1. Jan. 2016 in Kraft gesetzt.

Art. 12a Tarife an Musikschulen

¹ Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen.

² Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

1.2.3 Vorgehen

In der heutigen Tarifgestaltung für die Windischer Schüler sind bereits Vergünstigungen vonseiten Gemeinde (alle) und Kanton (ab 6. Klasse) enthalten. Jedoch werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten bei der Verrechnung der Tarife nicht berücksichtigt.

Deshalb hat sich der Gemeinderat intensiv und umfassend mit der Tarifgestaltung der Musikschule befasst. Er präsentiert dem Einwohnerrat eine komplette Übersicht des Angebotes und dessen Finanzierung mit einer Rabattierung der Tarife aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse.

1.3 Zielsetzungen

Aus der politischen Betrachtung stehen folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

- Musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr.
- Kindern und Jugendlichen steht ein breites Musikschulangebot zur Verfügung.
- Der Zugang dazu wird im Primarschulalter gezielt mit finanziellen Ressourcen gefördert.
- Vergünstigung der Musikschultarife aufgrund der neuen rechtlichen Grundlagen.
- Die Musikschule bietet ein umfassendes Angebot an Musikunterricht und koordiniert dieses mit den Nachbargemeinden.

Inhaltsverzeichnis

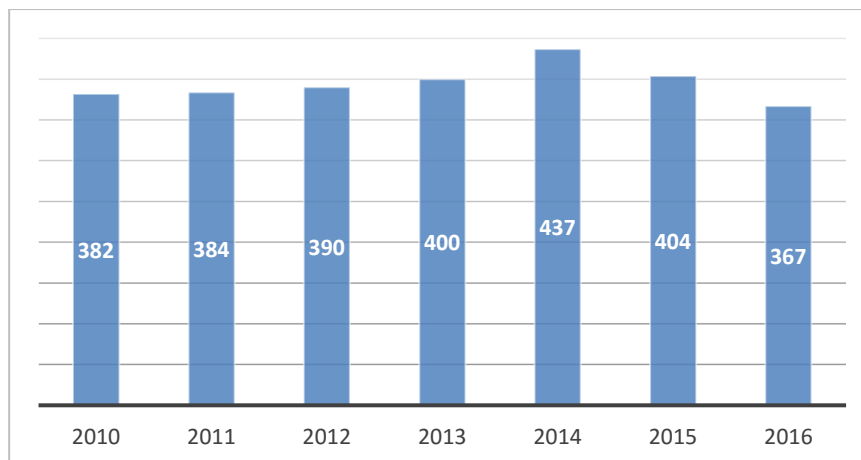
1	Zusammenfassung	2
1.1	Antrag	2
1.2	Um was geht es?	2
1.2.1	Verfassung der Eidgenossenschaft	2
1.2.2	Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG)	2
1.2.3	Vorgehen	2
1.3	Zielsetzungen	3
2	Ist-Situation	5
2.1	Die Musikschule in Zahlen	5
2.2	Entwicklung Schülerzahlen	5
2.3	Organe / Aufgaben	5
2.3.1	Aufgaben Musikschulkommission	5
2.3.2	Musikschulleitung	6
2.4	Anlässe	6
3	Finanzen	6
4	Tarifgestaltung und Reglement	7
4.1	Tarifgestaltung	7
4.2	Vergünstigungen	7
4.3	Tarife inkl. Vergünstigungen	8
4.4	Reglement	8
5	Antrag	9

2 Ist-Situation

2.1 Die Musikschule in Zahlen

Gründung	1975
Zusammenarbeit mit Habsburg, Hausen, Mülligen	seit 2010
Leistungsvereinbarung mit Habsburg, Hausen, Mülligen	August 2016
Musiklehrpersonen	30
Pensen	von 2% - 80%
Musikinstrumente	24
Musikschülerinnen und Musikschüler	367
Windisch	260
Hausen	78
Mülligen	19
Habsburg	10
davon	
Kindergarten bis 5.Klasse	161
6. bis 9. Klasse	201
Lernende	5

2.2 Entwicklung Schülerzahlen



2.3 Organe / Aufgaben

2.3.1 Aufgaben Musikschulkommission

- Entwicklung der Musikschule
- Führung der Musikschule (Reglemente, Aufsicht)
- Finanzen (Budget, Investitionen) und Räumlichkeiten
- Personal (Rekrutierung, Gesuche, Fortbildung, Konvent, Unterrichtsbesuche)
- Schülerinnen und Schüler (Gesuche, Beschwerden)
- Konzerte (Konzepte, Planung, Mithilfe)
- Werbekonzept
- Homepage
- Zeitplan für Umsetzung der Ideen aus der Weiterbildung

2.3.2 Musikschulleitung

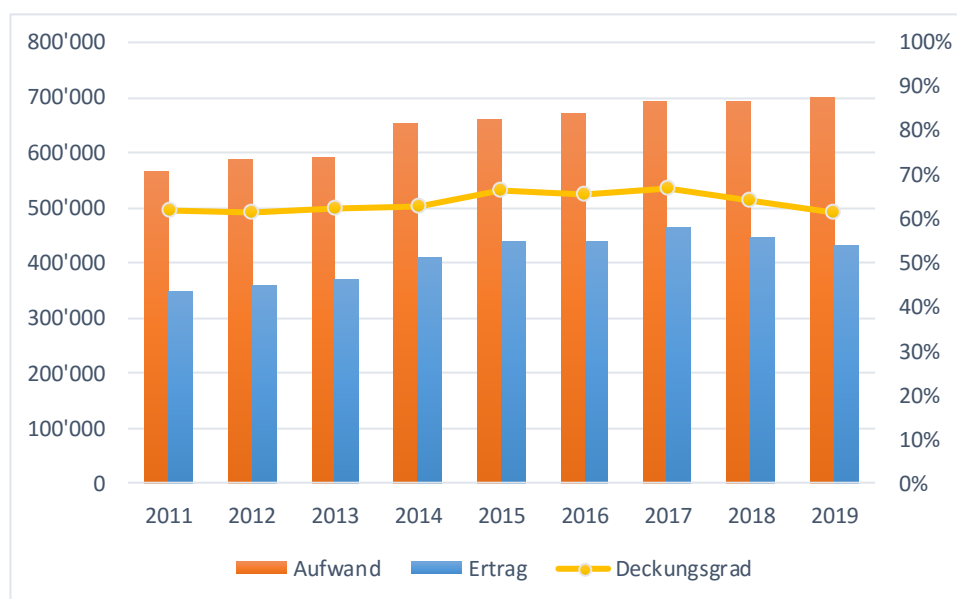
- Administration, Unterstützung durch MS Sekretariat
- Organisation sämtlicher Anlässe
- Organisation und Leitung Vorstellungsgespräche
- Kontaktperson für Eltern, Lehrpersonen und Behörden
- Sitzungen des Vereins Musikschulen Aargau
- Abläufe (Handbuch)
- Inventar Instrumente
- MA-Gespräche
- Musikschul-Entwicklung
- Werbekonzept
- Homepage
- Zeitplan für Umsetzung der Ideen aus der Weiterbildung

2.4 Anlässe

- Konzerte
- Klassisches Konzert
- Pop-Rock-Konzert
- Musik über Mittag
- Musizierstunden der Lehrpersonen
- Diverses
- Schnuppermorgen
- Lehrerkonvent
- Weiterbildung Team
- Elternabend
- m-check

3 Finanzen

Die finanzielle Entwicklung ist nachfolgend dargestellt:



Die Kostenerhöhung 2013 - 2014 durch die Einführung der internen Verrechnungen Miete und Verwaltungsentschädigung (Vollkostenrechnung) wurde durch die Erhöhung der Tarife und mehr Schüler weitgehend kompensiert.

Mit dem Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Vergünstigungen der Musikschultarife sinkt der Deckungsgrad mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Tarifstruktur auf 60.9% bei brutto gleichbleibenden Tarifen. Die zusätzliche Vergünstigung der Tarife beläuft sich auf rund CHF 34'000 pro Jahr. Zusammen mit den bisherigen Vergünstigungen von CHF 236'000 resultieren Nettokosten von jährlich CHF 270'000.

Basis für die Berechnungen ist die Auswertung der Einkommensverteilung der Erziehungsberechtigten (Stand 1. Semester 2016/2017) in Verbindung mit der vorgeschlagenen Tarifstruktur.

4 Tarifgestaltung und Reglement

4.1 Tarifgestaltung

Der Einwohnerrat soll den Gemeinderat ermächtigen, Tarife und Vergünstigungen aller Angebote der Musikschule festzulegen. Damit kann flexibel auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten reagiert werden.

Als Obergrenze sieht er derzeit ein massgebendes Einkommen von CHF 90'000 vor. Darunter werden die Tarife, gemäss der im Reglement vorgesehenen Berechnungen vergünstigt.

Das massgebende Einkommen leitet sich aus dem steuerbaren Einkommen ab und wird heute bereits bei der Berechnung der Krankenkassen-Prämienverbilligungen angewandt. Die Details zur Berechnung des massgebenden Einkommens können dem Reglement entnommen werden.

Die Unterstützung ist vor allem für die unteren und mittleren Einkommen gedacht und soll möglichst vielen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu musikalischer Bildung ermöglichen.

4.2 Vergünstigungen

Der Gemeinderat hat folgende Vergünstigungen vorgesehen:

Massgebendes Einkommen	Vergünstigung Kiga bis 5. Klasse und Lernende	Vergünstigung ab 6. bis 9. Klasse
ab 0	45%	23%
ab 30'000	43%	22%
ab 40'000	40%	20%
ab 50'000	35%	18%
ab 60'000	28%	14%
ab 70'000	20%	10%
ab 80'000	8%	4%
ab 90'000	0%	0%

Der Kanton subventioniert nur Musikschüler ab der 6. Klasse (rund 60%). Die Kosten für Schüler bis zur 5. Klasse müssen zu 100% von der Gemeinde und den Erziehungsberechtigten getragen werden. Deshalb wurden für Schüler bis zur 5. Klasse die Vergünstigungssätze rund doppelt so hoch angesetzt wie für Schüler ab der 6. Klasse. Dies soll die Unterschiede der Ober- und Unterstufentarife vor allem in den unteren Einkommensklassen deutlich reduzieren.

Vergünstigt wird maximal eine halbe Lektion von 25 Minuten. Zusätzliche Angebote werden zu den vollen Tarifen weiterverrechnet.

4.3 Tarife inkl. Vergünstigungen

Mit den heutigen Tarifen und den zusätzlichen Vergünstigungen resultieren für Erziehungsberechtigte der tiefsten Einkommensstruktur Kosten von rund CHF 600.00 pro Jahr. Dies entspricht einer monatlichen Belastung von CHF 50.00.

Ausgehend von den heutigen Tarifen (Schuljahr 2017/18) würden unter Berücksichtigung der Vergünstigungen folgende Semestertarife resultieren:

massgeb. Eink.	Vergünstigung	bis 5. Klasse 25 min	Vergünstigung	6. - 9. Klasse 25 min	Vergünstigung	Zusatz 15 min
ab 0	45%	303.00	23%	300.00	0%	540.00
ab 30'000	43%	314.00	22%	304.00	0%	540.00
ab 40'000	40%	330.00	20%	312.00	0%	540.00
ab 50'000	35%	358.00	18%	320.00	0%	540.00
ab 60'000	28%	396.00	14%	335.00	0%	540.00
ab 70'000	20%	440.00	10%	351.00	0%	540.00
ab 80'000	8%	506.00	4%	374.00	0%	540.00
ab 90'000	0%	550.00	0%	390.00	0%	540.00
ab 100'000	0%	550.00	0%	390.00	0%	540.00

4.4 Reglement

Das Reglement gilt für alle Angebote mit Vergünstigungen der Musikschule und beinhaltet folgende, wesentliche Eckpunkte:

1. Zweck
2. Geltungsbereich / Zuständigkeiten
3. Musikschule
4. Verfahren
5. Finanzen
6. Rechtsmittel
7. Schlussbestimmungen

Das Reglement ist Bestandteil der Botschaft.

5 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

1. Die Einführung von zusätzlichen Vergünstigungen der Musikschultarife ab Schuljahr 2018/19 wird genehmigt.
2. Das Musikschulreglement wird genehmigt.

Windisch, 14. August 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Heidi Ammon

Der Gemeindeschreiber I:

André Gigandet

Beilage Botschaft:

- Musikschulreglement



Gemeinde
Windisch

Musikschulreglement

vom GR Verabschiedet am
14.08.2017

vom Einwohnerrat genehmigt:
gültig ab:

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich / Zuständigkeiten	3
3	Organisation	3
3.1	Grundsätze	3
3.2	Aufsicht	4
3.3	Partnergemeinden	4
3.4	Infrastruktur	4
3.5	Organisation	4
3.6	Musikschulkommission	4
3.6.1	Musikschul-Lehrpersonen	5
3.7	Unterricht	5
3.7.1	Zulassung	5
3.7.2	Transport	5
4	Finanzierung	5
4.1	Musikunterricht	5
4.2	Instrumente und Noten	5
4.3	Tarife	6
5	Vergünstigungen	6
5.1	Vergünstigte Angebote	6
5.2	Verfahren	6
5.2.1	Anspruchsberechtigung	6
5.2.2	Antragstellung	6
5.2.3	Auszahlung	7
5.2.4	Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben	7
5.3	Berechnungen	7
5.3.1	Berechnungsgrundlage	7
5.3.2	Massgebendes Einkommen	7
5.3.3	Vergünstigungssatz	8
5.3.4	Berechnung Elternbeitrag	8
6	Rechtsmittel	8
7	Schlussbestimmungen	9
7.1	Vollzug	9
7.2	Inkrafttreten	9

Musikschulreglement

Der Einwohnerrat der Gemeinde Windisch erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Kulturförderung Art. 12a (SR 442.1),
- das Schulgesetz § 17 und § 70 (SAR 401.100),
- die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391),

dieses Reglement.

1 Zweck

¹ Die Musikschule dient der musikalischen Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ab Beginn des Kindergartens bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Windisch.

² Die Gemeinde ist Trägerin der Musikschule und ermöglicht Kindern und Jugendlichen von Erziehungsberechtigten (Eltern, Konkubinatspartner, Alleinerziehende) unter Berücksichtigung der Einkommenssituation den Besuch der Musikschule.

³ Zudem unterstützt sie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter. Die Musikschulleitung legt auf Antrag der Musikschullehrperson den Ausbildungsbedarf, die Unterstützung und den zusätzlichen Unterricht fest.

⁴ Im Reglement sind alle zentralen Informationen für die Erziehungsberechtigten betreffend des Angebots, der Anspruchsberechtigung, der Richtlinien für den Besuch, des Tarifsystems und der Einstufung der vergünstigten Musikschulangebote.

2 Geltungsbereich / Zuständigkeiten

¹ Das Reglement gilt für die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Windisch und die Mitarbeitenden der Musikschule.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist die Schulpflege in Zusammenarbeit mit der Musikschulkommission zuständig.

3 Organisation

3.1 Grundsätze

Die Gemeinde Windisch engagiert sich in diesem Bereich, indem sie

- den Betrieb finanziert und die Aufsicht über die Musikschule sicherstellt,
- Steuerungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt,
- die in der Gemeinde Windisch wohnhaften Erziehungsberechtigten mit Tarifvergünstigungen unterstützt.

3.2 Aufsicht

Die Musikschule steht unter der Aufsicht der Schulpflege und der Musikschulkommission.

3.3 Partnergemeinden

Der Gemeinderat schliesst mit Partnergemeinden, die regelmässig und in grösserem Umfang Schülerinnen und Schüler an die Musikschule entsenden, Leistungsvereinbarungen ab.

3.4 Infrastruktur

Die Gemeinde stellt der Musikschule soweit möglich die nötigen Räume zur Verfügung.

3.5 Organisation

¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss Verordnung über den Instrumentalunterricht ist die Schulpflege Windisch zuständig.

² Die Schulpflege Windisch setzt unterstützend eine Musikschulkommission ein.

³ Die Leitung der Musikschule liegt bei der Musikschulkommission und der Musikschulleitung.

⁴ Für administrative Aufgaben steht der Schulleitung das Sekretariat der Musikschule zur Seite.

3.6 Musikschulkommission

¹ Die Musikschulkommission besteht aus:

- 1 Vertretung der Schulpflege Windisch,
- 1 bis 2 Vertretungen der Lehrkräfte der Volksschulen der beteiligten Gemeinden,
- 1 bis 2 Vertretungen aus den Partnergemeinden,
- 1 bis 3 weiteren Mitgliedern.

Die Musikschulleitung gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

² Die Aufgaben der Musikschulkommission werden in einem Pflichtenheft geregelt.

³ Für die Wahl der Musikschulleitung hat die Musikschulkommission Vorschlagsrecht.

⁴ Die Musikschulkommission konstituiert sich selber.

3.6.1 Musikschul-Lehrpersonen

¹ Die Musikschul-Lehrpersonen verfügen über einen Fachhochschulabschluss oder ein Diplom des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes, bzw. stehen vor dessen Erwerb.

² Die Anstellung richtet sich nach

- dem Personalreglement der Gemeinde
 - für den Unterricht bis zur 5. Klasse Primarschule,
 - für den Zusatzunterricht an der 6. bis 9. Klasse,
 - für den Unterricht der in Ausbildung stehenden bis zum 20. Altersjahr;
- dem Lehrerbesoldungsdekret des Kantons Aargau für den Unterricht an der 6. bis 9. Klasse.

3.7 Unterricht

3.7.1 Zulassung

¹ Das Musikschulangebot steht folgenden in Windisch wohnhaften Kindern und Jugendlichen offen:

- allen Schülern und Schülerinnen von der Vorschulstufe bis zur Sekundarstufe 1,
- allen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, welche anderweitig beschult werden (während der obligatorischen Schulzeit),
- Jugendlichen in einer Erstausbildung nach der obligatorischen Schulzeit, bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

3.7.2 Transport

Der Transport der Schüler und Schülerinnen an den Unterrichtsort ist Sache der Erziehungsberechtigten und wird nicht finanziell abgegolten. Die Verantwortung und Haftung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

4 Finanzierung

4.1 Musikunterricht

Der Musikschulunterricht wird finanziert durch:

- Beiträge von Erziehungsberechtigten,
- Beiträge der Gemeinde,
- Beiträge des Kantons (ab 6. Klasse bis Ende Sekundarstufe I).

4.2 Instrumente und Noten

Anschaffung oder Miete der Instrumente und Noten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

4.3 Tarife

- ¹ Die Tarife werden vom Gemeinderat in Absprache mit der Schulpflege für einen Zeitraum von einem Schuljahr verbindlich festgelegt.
- ² Für Geschwister wird an der Primarstufe ein Rabatt gewährt. Dabei sind auch ältere Geschwister, die bereits in der Oberstufe sind, zu berücksichtigen, nicht aber solche, die die obligatorische Schulzeit beendet haben. Die Schulpflege legt in Absprache mit dem Gemeinderat die Abstufung fest.
- ³ Es wird nur der Unterricht eines Instrumentes vergünstigt.

5 Vergünstigungen

5.1 Vergünstigte Angebote

Der Musikschulunterricht wird bis zu maximal einer halben Lektion (25 Minuten) pro Schüler und Instrument vergünstigt. Für zusätzlichen Unterricht wird keine Vergünstigung gewährt.

5.2 Verfahren

5.2.1 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt für Vergünstigungen sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Windisch, deren Kinder ebenfalls in Windisch wohnen.
- ² Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

5.2.2 Antragstellung

- ¹ Die Vergünstigungen werden jeweils anfangs Semester neu berechnet und gelten für das ganze Semester.
- ² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular für Vergünstigungen vor Beginn des Schulsemesters bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben oder verspäteter Einreichung des Antragsformulars besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- ³ Mit dem Antrag wird den Abteilungen Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Windisch notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

5.2.3 Auszahlung

¹ Die Vergünstigungen werden am Rechnungsbetrag des Elternbeitrags abgezogen.

² Ungerechtfertigte Vergünstigungen können von der Gemeinde Windisch zurückgefordert werden.

5.2.4 Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung der Vergünstigung benötigt werden, nicht beigebracht, so wird keine Vergünstigung gewährt.

² Führen unwahre Angaben über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einer grösseren Vergünstigung, oder werden Angaben zu den Einkommensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so kann das Lehrverhältnis durch die Musikschule aufgelöst werden.

5.3 Berechnungen

5.3.1 Berechnungsgrundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Artikel 5.3.2.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

5.3.2 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- b) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen,
- g) des Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA).

³ Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 gilt keine Anspruchsbe-
rechtigung mehr.

⁴ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräf-
tigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Perso-
nen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem
ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht und allen steuerlichen Verfahrens-
und Zahlungspflichten wird nachgekommen.

⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag
ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten ent-
spricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steu-
erbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25%.

⁶ Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe,
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur An-
wendung.

⁷ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Le-
bensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche,
die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

5.3.3 Vergünstigungssatz

¹ Der Vergünstigungssatz entspricht der Vergünstigung in Prozent. Der Ver-
günstigungssatz ist abgestuft nach anrechenbarem Einkommen.

² Die Vergünstigungssätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

5.3.4 Berechnung Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Musikschultarif (des gewählten Angebots)} \\ & \times [100\% - \text{Vergünstigungssatz}] \\ & = \text{Elternbeitrag} \end{aligned}$$

6 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Musikschule kann
eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfah-
ren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Tarifgestaltung und -struktur, An- und Abmeldeformalitäten, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

7.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement aus dem Jahr 2013. Es tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Windisch, 14. August 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Heidi Ammon

Der Gemeindeschreiber I:

André Gigandet

Notizen:

[illegible]